

## **Zulassung von Sprengstoffzubehör (einschließlich Ausnahmen)**

### **Zuständige Behörde:**

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung  
Unter den Eichen 87  
12205 Berlin  
Telefon: +49 30 81040  
Fax: +49 30 8112029  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
Internet: [www.bam.de](http://www.bam.de)

Sprengstoffzubehör muss - ebenso wie für zivile Zwecke genutzte explosionsgefährliche Stoffe - so ausgelegt, hergestellt und geliefert werden, dass bei seiner Verwendung das kleinstmögliche Risiko für das Leben und die Gesundheit von Personen, die Unversehrtheit von Sachgütern und Umwelt entsteht.

Sprengzubehör wie Zündmaschinen und Zündleitungen können nach Prüfung durch das Bundesamt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen werden. Alternativ kann die BAM auch eine Ausnahme für einen beschränkten Anwendungsfall aussprechen.

### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Homepage des Bundesamtes für Materialforschung und -prüfung \(BAM\)](#).

Da es sich um ein fachlich sehr anspruchsvolles Verfahren handelt und im Einzelfall technisch komplizierte Informationen auszutauschen sind, richten Sie Ihre Detailfragen bitte direkt an das BAM.

### **Formulare**

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

### **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

### **Notwendige Unterlagen**

- technische Daten zum Stoff oder Gegenstand
- Prüfmuster in ausreichender Zahl
- Nachweis von Qualitätssicherungssystemen bei der Herstellung durch Dokumentation oder Audit
- Erklärung, dass der Antrag nur bei einer [benannten Stelle](#) gestellt wurde

### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

### **Kosten**

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach der [Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung - und prüfung](#).

### **Rechtsgrundlagen**

§ 5 Sprengstoffgesetz